

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der

Sporthalle der Gemeinde Gernrode vom 31.05.1995,

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.04.2018

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode nachstehende Satzungsänderung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle werden Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreuung und Unterhaltung der Sporthalle.
Gewinnerwirtschaftung ist auszuschließen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Gernrode erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung der Sporthalle
 - a) vom Schulträger Landkreis Eichsfeld für den Schulsport der Grundschule nach Maßgabe einer abzuschließenden Vereinbarung;
 - b) von nichtortsansässigen Vereinen, Sportorganisationen, Schulen und Sonstigen Gruppierungen in Höhe von 50,00 € pro Stunden;
 - c) von sonstigen ortsansässigen Vereinen bzw. Benutzern gem. § 2 Buchst. b), wenn eine Nutzung außerhalb des genehmigten Belegungsplanes erfolgt und § 2 Buchst. c) der Benutzungssatzung als Stundenbetrag
 - < bis zu 3 Stunden Nutzung 2,50 €
 - < für jede weitere Stunde 5,00 €.

- (2) Bei Veranstaltungen für die Eintrittsgeld erhoben wird, ist unabhängig der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Buchst. b) und c) ein Mietzins von 10% der Einnahmen, zu erheben.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr bzw. des Pauschalbetrages bei Veranstaltungen nach Absatz 2 sind die zusätzlichen Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung abzudecken. Ist jedoch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal der Gemeinde erforderlich, ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung von 7.50 € für jede angefangene Stunde zu zahlen.
- (4) Mit den Benutzungsgebühren sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Abfallbeseitigung, die Inanspruchnahme des Hallenwartes und sonstige Betriebskosten abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung spezieller Sportgeräte, Sondereinrichtungen und sonstiger Einrichtungsgegenstände.
- (5) Bei beabsichtigter nichtsportliche Nutzung der Sporthalle oder Durchführung von Turnieren auf überörtlicher Ebene ist nach vorausgehender schriftliche Antragstellung durch den Bürgermeister der Gemeinde Gernrode eine gesonderte Nutzungsgebühr zu bestimmen.

§ 2a Sonstige Gebühren

Für die Benutzung der Duschen werden Gebühren, mittels Ausgabe von Durchmarken, erhoben.

Die Gebühr beträgt 0,50 € / Duschmarke.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer die Sporthalle der Gemeinde Gernrode gemäß § 2 benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) sind zu dem in der Vereinbarung bestimmten Termin fällig. Bei Benutzern nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) werden die Gebühren vom Hallenwart erhoben. Erfolgt im Einzelfall eine Rechnungslegung, sind die Gebühren zu dem in der Rechnung bestimmten Termin fällig.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige und kirchliche Zwecke handelt. Über den Antrag und die Höhe der Ermäßigung bzw. den Erlass entscheidet der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) Anerkannte Vereine, die jugendpflegerische Arbeit leisten, sind von der Benutzungsgebühr befreit, sofern die Benutzung der Sporthalle in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielstellung unter Anleitung eines Übungsleiters durchgeführt wird.
- (3) Rentner, Behinderte, Studenten, Auszubildende erhalten Gebührenermäßigung von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.
- (4) Die Sporthalle steht dem Sportverein 1887 e.V. und seinen Abteilungen gebührenfrei zur Verfügung soweit sie für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb genutzt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung sowie die Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Gebührensatzung vom 31.05.1995	rechtskräftig seit:08.06.1996
1.Änderungssatzung vom 06.07.1998	rechtskräftig seit 18.07.1998
2.Änderungssatzung vom 11.09.2001	rechtskräftig seit 22.09.2001
3.Änderungssatzung vom 09.07.2003	rechtskräftig seit 19.07.2003
4.Änderungssatzung vom 18.04.2018	rechtskräftig seit 28.04.2018